



Sächsischer Fußball-Verband e.V.

Finanzordnung

Stand: 1. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Finanzplan	3
§ 2 Kassenverwaltung.....	3
§ 3 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten	3
§ 4 Beiträge	3
§ 5 Meldegebühren	5
§ 6 Gebühren	5
§ 7 Kostenregelung bei Spielausfällen.....	7
§ 8 Reisekosten	8
§ 9 Übernachtungsgeld.....	9
§ 10 Lehrgänge und Beratungen	9
§ 11 Tagegeld.....	9
§ 12 Erstattung von Auslagen	10
§ 13 Entschädigung der Schiedsrichter, SR-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter	10
§ 14 Schiedsrichterausgleichszahlung	10



§ 15 Entschädigung der Platzbegutachter	10
§ 16 Entschädigung von Turnier- und Wettkampfleitungen, Spielbeobachtern und Betreuern von Landesauswahlmannschaften	11
§ 17 Teilnehmergebühren und Prüfungskosten für Aus-, Fort- und Weiterbildungen	11
§ 18 Ausbildungs- und Förderentschädigung (AFE) bei Vereinswechsel	13
§ 19 Spieleinnahmen	13
§ 20 Schlussbestimmungen.....	14
Anlage 1 - ENTSCHÄDIGUNGSSÄTZE FÜR SCHIEDSRICHTER, SCHIEDSRICHTERASSISTENTEN UND SCHIEDSRICHTERBEOBACHTER.....	15
Anlage 2 - AUSBILDUNGS- UND FÖRDERENTSCHÄDIGUNG (AFE) BEI VEREINSWECHSEL.	18



§ 1 Finanzplan

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben im SFV erfolgt auf der Grundlage, der vom Vorstand bestätigten, jährlichen Finanzpläne. Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen im Einklang stehen.
- (3) Notwendige Jahreskorrekturen zum Finanzplan erfordern die Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Finanzierungsquellen sind in der Satzung des SFV verankert.

§ 2 Kassenverwaltung

- (1) Die in der Verbandsgeschäftsstelle bestehende Kasse ist die einzige einnehmende Stelle. Kein anderes Organ des Verbandes hat Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten.
- (2) Der Zahlungsverkehr des SFV und der Sportschule hat sich grundsätzlich unbar über dessen Bankkonten zu vollziehen. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Verbands-Geschäftsführer oder dessen bestellten Vertreter zu prüfen. Der maximale Kassenbarbestand darf 750 €/Kasse nicht überschreiten.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist festzustellen, sowie zur Zahlung anzuweisen

(gemäß §3 iVM Anlage 3).

- (3) An der Sportschule vollzieht sich der Zahlungsverkehr eigenständig. Die Einnahmen und Ausgaben sind über die an dieser Einrichtung bestehenden Kassen und das Bankkonto abzuwickeln. Hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit haben die unter (2) festgelegten Grundsätze Gültigkeit.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des SFV.

§ 3 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Notwendige Ausgaben und Verfügungen zu Lasten des Verbandes, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des SFV stattfinden, erfolgen gemäß Anlage 3 (Unterschriftenordnung).

- a) Investitionen und außerplanmäßige Ausgaben für die Schule bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des SFV.

§ 4 Beiträge

Entsprechend der Satzung des SFV werden Beiträge erhoben.



Sie gliedern sich in:

- (1) Mitgliedsbeiträge Sie werden für alle beim SFV registrierten Vereine und Fußballabteilungen erhoben:

Diese betragen jährlich:

- b) für Mitglieder über 16 Jahre 2,00 €
c) für Mitglieder bis 16 Jahre 1,00 €

Die Überweisung hat auf das Konto des SFV zu erfolgen. Die KVF werden durch Beschluss des Vorstandes mit einem jährlich festzulegenden Betrag unterstützt. Dieser ist zweckgebunden auszureichen und um etwaige Umlagen zu kürzen.

- (2) Jahresmannschaftsbeiträge Der Jahresmannschaftsbeitrag ist von den Vereinen zu entrichten, die auf Landesebene Meisterschaftsspiele austragen. Der Jahresmannschaftsbeitrag beträgt je Mannschaft:

Landesliga	Herren	550,00 €
Landesliga	Frauen	300,00 €
Landesliga	A- bis D-Junioren	60,00 €
Landesliga	B- bis D-Juniorinnen	50,00 €
Landesklasse	Herren	350,00 €
Landesklasse	Frauen	150,00 €
Talentliga	C-Junioren	100,00 €
Landesklasse	A- bis D-Junioren	50,00 €
Landesklasse	B- bis D-Juniorinnen	40,00 €

Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem SFV nicht nach, so kann das Präsidium beim Sportgericht den Ausschluss vom Spielbetrieb für alle Mannschaften des Vereins beantragen. Ein Verein kommt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wenn Verbindlichkeiten aus einem Quartal nicht bis zum Ende des darauffolgenden Quartals ausgeglichen sind.

Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb des neuen Spieljahres ist grundsätzlich die Regulierung alter Verbindlichkeiten gegenüber dem SFV per 31. März bis 31. Mai eines Jahres.



§ 5 Meldegebühren

Der SFV ist berechtigt, für Hallenspiele, Turniere usw., die von ihm organisiert und ausgerichtet werden, Meldegebühren zu erheben. Die Höhe ist mit der Ausschreibung durch den Vorstand festzulegen.

§ 6 Gebühren

(1) Spielgenehmigungen für internationale Spiele

Jegliche Spiele mit ausländischen Mannschaften im In- und Ausland bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den SFV. Die Genehmigung ist gebührenfrei.

(2) Spielverlegungsgebühren

Für Anträge auf eine Spielverlegung (Uhrzeit oder Spieltag oder Ort) auf eigenen Wunsch, mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners, sind Gebühren zu entrichten. Sie betragen für alle Mannschaften der Landesligen, Landesklassen und Landespokalwettbewerbe

- Herren und Frauen 50,00 €
- Nachwuchsbereich 25,00 €

Die Gebühren sind nach Rechnungslegung auf das Konto des SFV zu überweisen.

(3) Proteste, Einsprüche, Beschwerden und sonstige Anträge:

- a) Herren und Frauen 100,00 €
- b) Nachwuchsbereich 50,00 €
- c) die Verbände gebührenfrei

(4) Berufungen

- a) Herren und Frauen 250,00 €
- b) Nachwuchsbereich 125,00 €
- c) die Verbände gebührenfrei

(5) Besondere Leistungen

- a) Erwachsenenbereich
 - Erteilung Spielberechtigung (Erstausstellung, Rückkehrer) 0,00 €
 - Erteilung Spielberechtigung (Vereinswechsel) 15,00 €



• Änderung Personendaten	10,00 €
• Erteilung Gastspielgenehmigung	40,00 €
• Erteilung Zweitspielrecht	20,00 €
• Erteilung vorzeitiges Herren-/Frauenspielrecht	20,00 €
• Vereinsaufnahmegebühr	25,00 €
• Ausstellung Zertifikat/Urkunde Basisausbildung Torwarttrainer	15,00 €
• Ausstellung Lizenz-Vorstufe (Teamleiter)	15,00 €
• Ausstellung Trainer B-Lizenz bzw. C-Lizenz	25,00 €
• fristgerechte Verlängerung und Erneuerung B-Lizenz, C-Lizenz	15,00 €
• nicht fristgerechte Verlängerung und Erneuerung B-Lizenz, C-Lizenz	30,00 €
• Gnadengesuche	260,00 €
• Wiederaufnahmeantrag	260,00 €
• Mahngebühren bis	20,00 €
d) Nachwuchsbereich	
• Erteilung Spielberechtigung (Erstausstellung, Rückkehrer)	0,00 €
• Erteilung Spielberechtigung (Vereinswechsel)	10,00 €
• Änderung Personendaten	5,00 €
• Erteilung Gastspielgenehmigung	20,00 €
• Erteilung Zweitspielrecht	10,00 €
• Erteilung Sonderspielrecht	15,00 €
• Wiederaufnahmeantrag	130,00 €
• Gnadengesuche	130,00 €
• Mahngebühren bis	20,00 €
e) Sonstiges	
• Spielberechtigungsantrag (Internationale Freigabe)	20,00 €
• Spielberechtigungsantrag Sonderspielgenehmigungen	20,00 €



(nachträgliche Zustimmung, u.ä.)

- Änderung Spielberechtigung bei Fusion, Änderung Vereinsname, u.ä. 2,00 €
- Vertragsspielerverträge (jeweils für Anzeige oder Verlängerung oder Auflösung) 150,00 €
- Pässeinzugsverfahren 60,00 €
- Jahresgebühr Nutzung DFBnet-Postfächer 30,00 €
- Erstaussstellung Schiedsrichterausweis 7,50 €
- Schiedsrichtervereinswechsel-Umschreibung 5,00 €
- Schiedsrichterausweisersatz nach Verlust 10,00 €
- Service-Leistungen bzw. Anträge, die in Papierform erfolgen, aber bereits verpflichtend online über das DFBnet Pass Online gestellt hätten würden müssen 10,00 €

(6) Verhandlungsgebühren

Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Rechtsorgane, die durch Einzelrichterentscheidungen (siehe Rechts- und Verfahrensordnung) getroffen werden, werden pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto-, Kommunikations- und Schreibgebühren) je Urteil bzw. Beschluss in Höhe von 25,00 € erhoben. Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach der RVO.

§ 7 Kostenregelung bei Spielausfällen

- (1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so hat jeder Verein seine entstandenen Kosten selbst zu tragen. Die gleiche Regelung gilt für Neuansetzungen.
- (2) Fällt ein Spiel durch Verschulden beider Vereine aus, so haben die beteiligten Vereine die entstandenen Kosten gleichanteilig zu tragen.
- (3) Fällt ein Spiel durch Verschulden des Gastvereins aus, so kann der platzbauende Verein gegenüber dem Spielpartner seine hierdurch entstandenen Kosten geltend machen. Die Forderungen sind belegmäßig nachzuweisen.



- (4) Fällt ein Spiel durch Verschulden des platzbauenden Vereins aus, so kann der Gastverein gegenüber dem Spielpartner seine hierdurch entstandenen Kosten geltend machen. Die Forderungen sind belegmäßig nachzuweisen.
- (5) In Zweifelsfällen bzw. bei Streitigkeiten der Spielpartner in vorbezeichneter Sache entscheidet das Sportgericht auf Antrag des Vereins/ der Vereine.

§ 8 Reisekosten

- (1) Reisekosten werden für alle Fahrten, die zur Durchführung von Aufgaben im Auftrag oder aus Einladung des SFV erfolgen, erstattet. Für diese Reisen sind schriftliche Aufträge oder Einladungen des zuständigen Organs des SFV erforderlich. Für Schiedsrichter- und Assistenten gelten die Ansetzungen der zuständigen Organe des SFV als Auftrag.
- (2) Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Fahrtausweise erstattet. Für Fahrten mit der Bahn werden die Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Die Fahrtausweise sind bei der Abrechnung vorzulegen. Bei Nutzung einer Jahres- oder Monatskarte für öffentliche Verkehrsmittel kann jeweils eine Pauschalgebühr i.H.v. 3,50 € pro Veranstaltung/Einsatz abgerechnet werden.
- (3) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges kann je gefahrenen Kilometer eine Pauschale von 0,35€ vergütet werden. Für Fahrtstrecken, die mit dem Fahrrad zurückgelegt werden, können 0,10€/km abgerechnet werden.

Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme von weiteren Personen um 0,04 €/km. Mit der Gewährung dieser Pauschalen sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.

Bei der Abrechnung sind aufzuführen:

- Fahrstrecke
- gefahrene Kilometer
- Namen der mitgenommenen Personen

Die ökonomischste Wegstrecke sowie Fahrgemeinschaften sind zu nutzen. Notwendige Abweichungen von dieser Wegstrecke sind nachvollziehbar für Dritte zu begründen.

- (4) Bei Tagungen am Wohnort können Fahrtkosten in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten gezahlt werden.



§ 9 Übernachtungsgeld

- (1) Das Übernachtungsgeld wird in Höhe von maximal 70,00 € erstattet.
- (2) Ausgaben für die Benutzung von Schlafwagen sind unter Fortfall des Übernachtungsgeldes zu erstatten.

§ 10 Lehrgänge und Beratungen

- (1) Die Organe des SFV berufen Lehrgänge und Beratungen nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung des Präsidiums ein. Dem Vorstandsvorstand ist über die Geschäftsstelle rechtzeitig vorher darüber Mitteilung zu machen. Der Antrag hat unter Angabe von Tag, Ort und Zeit der Beratung bzw. des Lehrgangszwecks mit voraussichtlicher Teilnehmerzahl und Kosten zu erfolgen.
- (2) Der Schatzmeister ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem für den Lehrgang/die Beratung Verantwortlichen, Abstriche vorzunehmen, wenn der Zweck mit weniger Kostenaufwand erreicht werden kann.

§ 11 Tagegeld

- (1) Mitarbeiter des SFV (Arbeitnehmer) erhalten Verpflegungspauschalsätze entsprechend des jeweilig gültigen Jahressteuergesetzes.
- (2) Den Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und den Kassenprüfern wird bei Beratungen unabhängig von Ort und Dauer ein einheitliches Tagegeld von 20,00 € gezahlt, soweit diese nicht eine pauschale Mehraufwandsentschädigung erhalten. Andere ehrenamtlich Tätige erhalten ein Tagegeld von 15,00 €.

Als Beratung gelten ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des jeweiligen Gremiums. Mit dem Tagegeld sind alle Aufwendungen abgegolten (außer Fahrt- und Übernachtungskosten).

- (3) Bei Verhinderung hauptamtlicher Mitarbeiter wird ehrenamtlichen Sportkameraden als Lehrgangleiter bei zentralen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des Ausschusses Qualifizierung unabhängig von Ort und Dauer ein einheitliches Tagesgeld von 25,00 € pro Tag gezahlt.



§ 12 Erstattung von Auslagen

- (1) Die Erstattung von Kosten nach den §§ 8 bis 11 erfolgt nach Einreichung einer Abrechnung durch den SFV.
- (2) Bei Staffeltagungen tragen die Teilnehmer der Vereine ihre Kosten selbst.
- (3) Die Erstattung von Auslagen für Beratungen der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des SFV.

§ 13 Entschädigung der Schiedsrichter, SR-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter

Angesetzte Schiedsrichter, SR-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Fahrgeld und eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach der Spielklasse des zu leitenden Spieles, bei Freundschaftsspielen nach der Spielklasse der Platzmannschaft. Die Entschädigung der Schiedsrichterbeobachter ist pauschal geregelt. Detaillierte Festlegungen dazu siehe Anlage 1 dieser Finanzordnung.

§ 14 Schiedsrichterausgleichszahlung

Nach Abschluss der Pflichtspiele ermitteln die Staffelleiter im Spielbetrieb der Herren, Frauen, A-, B-, C- und D-Junioren den Durchschnittswert der Schiedsrichterkosten der Vereine der jeweiligen Staffel. Vereine, welche unterhalb des Durchschnittswertes der Schiedsrichterkosten liegen, zahlen den Differenzbetrag an den SFV. Vereine, die oberhalb des Durchschnittswertes liegen, erhalten den Differenzbetrag.

§ 15 Entschädigung der Platzbegutachter

- (1) Platzbegutachter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 8,00 € pro Einsatz und Verein.
- (2) Neben der Entschädigung sind Fahrtkosten nach § 8, sowohl Telefonkosten zu vergüten.
- (3) Ein Anspruch auf Tagegeld nach § 11 besteht nicht.
- (4) Die Kosten nach Ziffer (1) und (2) trägt der platzbauende Verein.
- (5) Ein Anspruch auf Entschädigung und Fahrtkosten besteht nur bei Anforderung durch den platzbauenden Verein.



§ 16 Entschädigung von Turnier- und Wettkampfleitungen, Spielbeobachtern und Betreuern von Landesauswahlmannschaften

- (1) Den Mitgliedern von Turnier- und Wettkampfleitungen, die im Auftrag des SFV Veranstaltungen durchführen, wird unabhängig von Ort und Dauer eine einheitliche Entschädigung von 25,00 € und die anfallenden Reisekosten gezahlt. Bei Turnieren über fünf Stunden erhöht sich die Entschädigung auf 35,00 €.
- (2) Der Spielbeobachter erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung. Sie beträgt 25,00 €. Der Sicherheitsbeobachter und der Gutachter für die Stadionsicherheit erhalten für ihre Tätigkeit 35,00€ pro Einsatz. Für die Abrechnung der Reisekosten gelten die Bestimmungen der Finanzordnung.
- (3) Betreuer von Landesauswahlmannschaften erhalten eine Entschädigung von 50,00 € pro Tag.
- (4) Co-Trainer von Landesauswahlmannschaften erhalten eine Entschädigung von 100,00 € pro Tag.
- (5) Nicht hauptamtliche Trainer, die im Auftrag des Sächsischen Fussball-Verbandes Stützpunkt-Auswahl-Mannschaften betreuen, erhalten eine Entschädigung von 100,00€ pro Tag.

§ 17 Teilnehmergebühren und Prüfungskosten für Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Für die Aus-, Fort- und Weiterbildungen im SFV sowie für die Erteilung und die Verlängerung der Lizenzen werden vom SFV-Gebühren unter Festlegung nachfolgender Prämissen erhoben.

- a) Es wird seitens der zuständigen ausrichtenden Ausschüsse die kostengünstigste Lösung gesucht und rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn die jeweilige Veranstaltung bei der Geschäftsstelle mit detailliertem Finanzplan beantragt.
- b) Der Vorstand oder das Präsidium kann Festlegungen zu Teilnehmergebühren dann abweichend treffen, wenn es die Finanzlage des Verbandes notwendig macht bzw. wenn die Maßnahme nach deren Einschätzung kostengünstiger realisiert werden könnte.

Die Gebührensätze werden vom SFV festgesetzt und veröffentlicht:

- (1) Lehrgangskosten für Qualifizierungsmaßnahmen der Aus- und Fortbildung

Eine Lerneinheit innerhalb des Sächsischen Fußball-Verbandes (inkl. Kreisverbände) kostet 5,00 €.



Die Kosten für Verpflegung und Übernachtung sind extra auszuweisen und nicht in den 5,00 € pro Lerneinheit enthalten.

Die Kosten für Lizenz- und Zertifikatsausstellungen können extra ausgewiesen werden.

Für Qualifizierungsmaßnahmen im Masterplan können die Teilnehmergebühren verringert werden.

(2) Honorar/Aufwandsentschädigung für Sportkameraden des Referentenpools (vom Ausschuss Qualifizierung bestätigt) zu Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Ehrenamtliche Referenten haben für die Durchführung von Aus- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen Anspruch auf Honorar und Reisekosten:

- Honorar für Ausbildung 25,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
> mit Ausbilderzertifikat 28,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
- Honorar für Fortbildungslehrgänge (mit Ausnahme von Kurzschulungen und Info-Abenden) 25,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
> mit Ausbilderzertifikat 28,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
- Honorar für Kurzschulung 20,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
- Honorar für Prüfer 15,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
- Honorar für Korrekturen von Klausuren 1,00 € je Klausur
- Honorar für Mentoren 20,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
(Juniorcoach)

Die Aufwandsentschädigung sollte sich an der Qualifizierungsstufe des Ausbilders orientieren (externe Qualifikation/DFB-Ausbilderzertifikat/LSB-Ausbilderzertifikat).

Bezahlt werden nur gehaltene Lerneinheiten (keine Vor- und Nachbereitung).

Die Aufwendungen für die Referenten der zentralen Aus-, Fort-, Weiterbildungs- und Prüfungslehrgänge an der Sportschule des SFV in Leipzig übernimmt der SFV.

Die Aufwendungen für die Referenten der Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgänge, die von den Kreis- bzw. Stadtverbänden organisiert werden (u.a. C-Lizenz, Kurzschulung, Tag der Fortbildung), trägt der Verband, bei dem die Veranstaltung stattfindet.

Die Honorare für die Referenten (Teamer) der DFB-Mobil Einsätze hat der DFB übernommen.



§ 18 Ausbildungs- und Förderentschädigung (AFE) bei Vereinswechsel

- (1) Für die Zahlung von Ausbildungs- und Förderentschädigung (AFE) bei Vereinswechsel im Herren-, Frauen- und A-Juniorenbereich des älteren Jahrganges gelten die Bestimmungen des DFB (Abschnitt A im allgemeinverbindlichen Teil 1 der Spielordnung des DFB) für die dort genannten Spieler/innen.
- (2) Die Zahlung von Ausbildungs- und Förderentschädigung (AFE) bei Vereinswechsel im Bereich der A-Junioren (jüngerer Jahrgang) bis D-Junioren (älterer Jahrgang) ist in Anlage 2 geregelt.
- (3) Bei diesen Entschädigungen handelt es sich um Nettobeträge. Sofern beim Empfänger (abgebender Verein) Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis auszustellen. Die Beträge sind aus Anlage 2 der Finanzordnung sowie dem Abschnitt A im allgemeinverbindlichen Teil 1 der Spielordnung des DFB ersichtlich.

§ 19 Spieleinnahmen

- (1) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein.
- (2) Für Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:

Von der Bruttoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten abzüglich der Mehrwertsteuer kann der ausrichtende Verein 20 % für die Organisation der Veranstaltung geltend machen. Zuzüglich sind die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten abzuziehen.

Für Spiele mit erhöhtem Risiko kann bei der Organisationspauschale zu erwartenden übersteigenden Sicherheitskosten im Vorfeld ein gesonderter Finanzplan durch den SFV bestätigt oder festgelegt werden.

Der verbleibende Überschuss ist im Verhältnis 50:50 zu teilen. Die Gastmannschaft trägt ihre Reise- bzw. Fahrtkosten. Die Abrechnung hat der gastgebende Verein spätestens innerhalb von 4 Wochen vorzunehmen und die Anteile an die Partner zu überweisen.

- (3) Für das Pokalfinalspiel gilt folgende Regelung:



Der Stadionbetreiber erhält 20 % der Nettoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten und ggf. andere Zahlungen bzw. bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko und höheren Organisationskosten einen Anteil nach vorgelegtem genehmigtem Kostenplan und anschließender Rechnungslegung.

Die verbleibenden Nettoeinnahmen teilen sich SFV und der Verlierer des Endspiels nach Abzug aller Kosten, Gebühren u.a. gleichanteilig. Ist einer der Pokalfinalisten bereits für die erste Runde des DFB-Pokals über die Meisterschaftsplatzierung qualifiziert, so werden die Nettoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten abweichend nach Abzug der Organisationskosten (Pauschale von 20 % oder nach vorgelegtem Kostenplan bei höheren Kosten) zwischen dem Gewinner, dem Unterlegenen und dem SFV zu jeweils einem Drittel geteilt. Bei einer Unterdeckung hat der Sieger des Endspieles den Ausgleich bis zur Höhe der durch den DFB vorgenommenen Zahlungen für die Teilnahme am DFB-Pokal vorzunehmen. Reicht dieser Betrag nicht aus, tragen SFV sowie die Endspielteilnehmer den verbleibenden Verlust gleichanteilig.

- (4) Für Pokalendspiele auf neutralem Platz gilt ein vom Präsidium zu bestätigender Finanzplan.
- (5) Vereine der 3. Liga, der Regional- und Oberliga, die bei Pokalspielen gemäß Ziffer 2 Heimrecht genießen, haben dem Spielbericht eine Eintrittskarten-Abrechnung beizufügen.

Von der erzielten Bruttoeinnahme abzüglich der Mehrwertsteuer, sind 6 % bis 5 Tage nach dem Spiel an den SFV abzuführen.

- (6) Spieleinnahmen gemäß § 13(4) der Satzung des SFV werden jährlich durch gesonderten Beschluss des Vorstandes des SFV zwischen dem Landesverband und den beteiligten Vereinen verteilt.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Anspruchsberechtigte ist für die steuerliche Behandlung erhaltener Zahlungen selbst verantwortlich.
- (2) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.
- (3) Die vorliegende Fassung der Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.



Anlage 1 - ENTSCHÄDIGUNGSSÄTZE FÜR SCHIEDSRICHTER, SCHIEDSRICHTERASSISTENTEN UND SCHIEDSRICHTERBEOBACHTER

Entschädigungen für Beobachter

alle Klassen	35,00 €
--------------	---------

Meisterschafts- und Freundschaftsspiele

	SR	SRA
Landesliga Herren	55,00 €	45,00 €
Landesliga Frauen	35,00 €	30,00 €
Landesliga A-Junioren	30,00 €	25,00 €
Landesliga B-Junioren	30,00 €	25,00 €
Landesliga C-Junioren	25,00 €	20,00 €
Landesliga B-Juniorinnen	25,00 €	20,00 €
Landesliga C-Juniorinnen	20,00 €	15,00 €
Landesklasse Herren	45,00 €	35,00 €
Landesklasse Frauen	30,00 €	25,00 €
Landesklasse A-Junioren	25,00 €	20,00 €
Landesklasse B-Junioren	25,00 €	20,00 €
Landesklasse C-Junioren	20,00 €	15,00 €
Landesklasse D-Junioren	15,00 €	
Landesklasse B-Juniorinnen	18,00 €	
Landesklasse C-Juniorinnen	16,00 €	
Talentspielrunde U 13	20,00 €	

Pokalspiele

Die Entschädigungssätze richten sich nach der höchstklassigen am Spiel beteiligten Mannschaft.

Herren

unter Beteiligung von	SR	SRA/4. Offizieller
Regionalliga und 3. Liga	240,00 €	120,00 €
Oberliga	100,00 €	60,00 €
Landesliga	55,00 €	45,00 €
Landesklasse	45,00 €	35,00 €
alle anderen Herren	35,00 €	30,00 €

Frauen

unter Beteiligung von	SR	SRA
Regionalliga	45,00 €	30,00 €
Landesliga	35,00 €	30,00 €
alle anderen Frauen	30,00 €	25,00 €
Kleinfeld Landespokal	25,00 €	/

Pokalfinalsspiele

unter Beteiligung von	SR	SRA/4. Offizieller
Herren	250,00 €	125,00 €
Frauen, A-, B-C-	60,00 €	40,00 €

Nachwuchsbereich

	unter Beteiligung von	SR	SRA
a)	A-Junioren		
	Bundes-/Regionalliga	35,00 €	25,00 €
	Landesliga	25,00 €	20,00 €
b)	B-Junioren		
	Bundes-/Regionalliga	25,00 €	20,00 €
	Landesliga	25,00 €	20,00 €
c)	C-Junioren		
	Talentliga Mitteldeutschland	25,00 €	20,00 €
	alle weiteren Klassen	18,00 €	13,00 €
d)	B-Juniorinnen, alle Klassen	25,00 €	20,00 €
e)	C-Juniorinnen, alle Klassen	20,00 €	15,00 €
f)	D-Junioren, D-Juniorinnen	15,00 €	
g)	alle anderen Nachwuchs	18,00 €	16,00 €

Auswahlspiele

Offizieller	SR	SRA/4. Offizieller
Herren	40,00 €	30,00 €
Frauen	25,00 €	20,00 €
A-Junioren	30,00 €	25,00 €



B-Junioren	30,00 €	25,00 €
C-Junioren	25,00 €	20,00 €
B-Juniorinnen	25,00 €	20,00 €
C-Juniorinnen	20,00 €	15,00 €

Aufwendungen bei Spielausfall

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten bei Spielausfall gleich aus welchem Grund 50 % der Entschädigungspauschale.

Zu den aufgeführten Sätzen ist die Berechnung von Tagegeld nicht möglich. Fahrtkosten werden nach Bestimmungen der Finanzordnung erstattet.

Entschädigungen der Schiedsrichter für Hallen- und Feldturniere

(Fußball und Futsal)

(1) Die Hallen- und Feldturniere werden wie folgt unterschieden:

- Veranstalter Sächsischer Fußball-Verband
 - Veranstalter Verein des SFV
 - Veranstalter Dritte
- a) Für alle Hallen- und Feldturniere, welche durch den SFV organisiert werden, gelten folgende Entschädigungen:
- Männer und Frauen 30,00 € bis 4 Stunden/pro Turnier
 - Männer und Frauen 40,00 € über 4 Stunden/pro Turnier
 - Junioren und Juniorinnen 25,00 € bis 4 Stunden/pro Turnier
 - Junioren und Juniorinnen 30,00 € über 4 Stunden/pro Turnier
- b) Für alle Hallen- und Feldturniere auf Landesebene, welche durch Vereine des SFV organisiert werden, gelten Mindest-Entschädigungen entsprechend der Spielklasse des am höchsten eingestuften Teilnehmers:

Beteiligung höchste Spielklasse:

Herren Regionalliga und	70,00 €, über 5 Stunden 80,00 €
Herren Oberliga	60,00 €, über 5 Stunden 70,00 €
Frauen Regionalliga und	40,00 €, über 5 Stunden 50,00 €
Junioren Regionalliga	40,00 €, über 5 Stunden 50,00 €

Herren Landesliga	30,00 €, über 5 Stunden 40,00 €
Herren Bezirksliga	25,00 €, über 5 Stunden 35,00 €
Für alle anderen Turniere	25,00 €, über 5 Stunden 35,00 €

- c) Bei entsprechenden Schiedsrichteranforderungen werden die SR-Entscheidungen nach Vereinbarung zwischen Veranstalter und SR-Ansetzer festgelegt.

Bei allen Turnieren ist den Schiedsrichtern das Fahrgeld, gemäß Finanzordnung § 8, Ziffer 3, zu zahlen.

Anlage 2 - AUSBILDUNGS- UND FÖRDERENTSCHÄDIGUNG (AFE) BEI VEREINSWECHSEL

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Junioren/Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Junior/die Juniorin dem abgebenden Verein angehört hat. Beim erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusänderung des Spielers gilt davon abweichend § 3 Nr. 6 der DFB-Jugendordnung. Für A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gilt § 16 der DFB-Spielordnung (DFB-Jugendordnung § 3).

Junioren

Spielklasse der 1. Herrenmannschaft des aufnehmenden Vereins	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C-Junioren und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	2.500,00 €	1.500,00 €	200,00 €
2. Bundesliga	1.500,00 €	1.000,00 €	150,00 €
3. Liga	1.250,00 €	750,00 €	125,00 €
4. Spielklassenebene	1.000,00 €	500,00 €	100,00 €
5. Spielklassenebene	750,00 €	400,00 €	50,00 €
6. Spielklassenebene	500,00 €	300,00 €	50,00 €
7. Spielklassenebene	400,00 €	200,00 €	50,00 €
8. Spielklassenebene	300,00 €	150,00 €	50,00 €
9. Spielklassenebene	200,00 €	100,00 €	25,00 €
10. Spielklassenebene	100,00 €	50,00 €	25,00 €



11. Spielklassenebene	50,00 €€	25,00 €	25,00 €
-----------------------	----------	---------	---------

Juniorinnen

Spielklasse der 1. Frauenmannschaft des aufnehmenden Vereins	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C-Juniorinnen und äl- tere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750,00 €	300,00 €	150,00 €
2. Frauen-Bundesliga	350,00 €	200,00 €	100,00 €
3. und 4. Spielklasse (Regional- & Oberliga)	200,00 €	100,00 €	50,00 €
5. Spielklasse & darunter	100,00 €	50,00 €	25,00 €

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,00 € bzw. 25,00 €) zu Grunde zu legen

Bei Vereinswechsel nach dem 1. Mai gelten die Spiel- und Altersklasse des neuen Spieljahres. Weitere Einzelheiten für die Berechnung der AFE sind in der DFB-Jugendordnung geregelt.